



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in Verbindung mit der Artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 17.11.2018 und dem Zukunftskataster 2019 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich (A) des Bebauungsplanes Nr. 64 umfasst in der Gemarkung Hofgeismar Flur 11 die Flurstücke 163/3, 163/4 und tlw. 288. Der räumliche Geltungsbereich (B) der Ausgleichsfläche umfasst in der Gemarkung Hümme Flur 8 die Flurstücke 108/1, 102 und 22 beide teilweise.

Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Durch den Bebauungsplan Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen.

Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

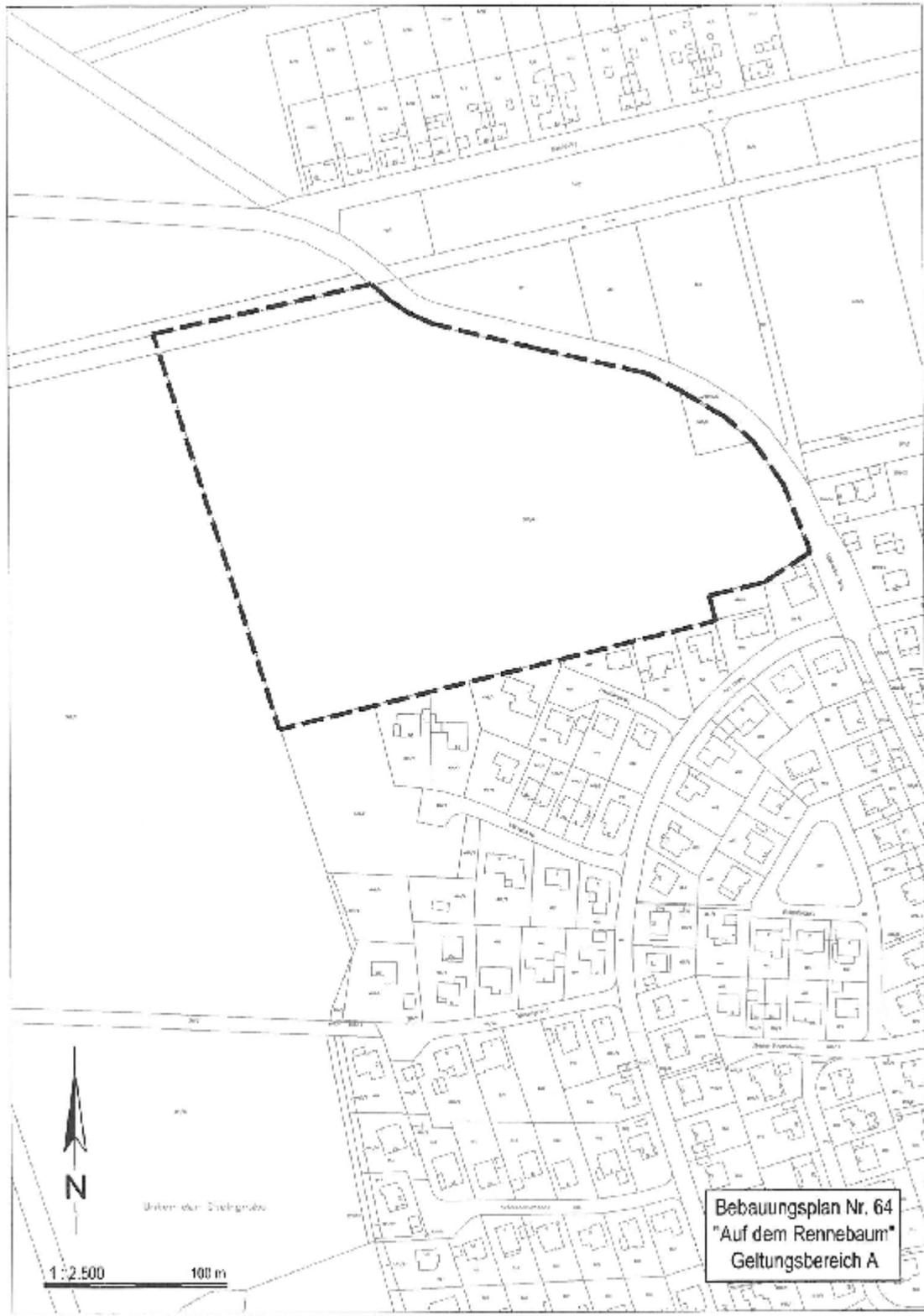
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 17.11.2018, Zukunftskataster 2019 und die Zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Bebauungsplan Nr. 64
"Auf dem Rennebaum"
Geltungsbereich A



Hofgeismar, 01.07.2019

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin:

05.07.2019